

# Satzung des „Energie Effizient Einsetzen (e-e-e) e.V.“

## 1. Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1.1 Der Verein führt den Namen „Energie Effizient Einsetzen (e-e-e) e.V.“ Er wird in das Vereinsregister eingetragen.

1.2 Sitz des Vereins ist Neuburg a. d. Donau

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## 2. Zweck des Vereins und Gemeinnützigkeit

2.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des § 52 Satz 2 Abs. 8 der Abgabenordnung (AO).

2.2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.3 Zweck des Vereins ist es, den Umweltschutz zu fördern, insbesondere die Energieeinsparung, den Einsatz Erneuerbarer Energien, die Energieeffizienz und die Verbraucherberatung im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen im Sinne der Energiewende

Dazu betreibt der Verein Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. Der Verein bietet Energie-Erst- und Förderberatung an.

Der Verein kann sich zur Förderung der Energiewende an entsprechenden Gesellschaften beteiligen.

2.4 Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.5 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

2.6 Die Leistungen des Vereins sind kostenlos.

## 3. Mitgliedschaft im Verein

3.1 Mitglied im Verein kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Zwecke des Vereins unterstützt.

3.2 Der Verein unterscheidet zwischen ordentlicher und Fördermitgliedschaft.

Fördermitglieder sind alle neu eintretenden Mitglieder für die ersten 12 Monate ihrer Mitgliedschaft.

Ordentliche Mitglieder sind alle Gründungsmitglieder und alle bisherigen Partner und Kommunen, die bis zum 01.10.2012 ihren Beitritt erklären.

Mitglieder, die dem Verein mindestens 12 Monate als Fördermitglied angehört haben und die Zwecke des Vereins engagiert und aktiv unterstützen, können auf schriftlichen Antrag Ordentliche Mitglieder werden. Über die Aufnahme als Ordentliches Mitglied entscheidet die Vorstandschaft. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme des Aufnahmeantrages.

3.3 Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann innerhalb eines Monats schriftlich Widerspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

### 3.4 Die Mitgliedschaft endet:

- a) durch den freiwilligen Austritt eines Mitglieds mit einer schriftlichen Austrittserklärung. Die Kündigung ist frühestens 12 Monate nach Eintritt in den Verein möglich. Es gilt eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Jahresende.
- b) durch Ausschluss aus wichtigem Grund, z.B.
  - wegen Beitragsrückstand über 3 Monate
  - wegen Verstoß gegen die Satzung oder Interessen des Vereins
  - bei unehrenhaftem Verhalten des Mitglieds
  - bei Schädigung des Vereins
  - bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte in besonderen Fällen
  - bei Insolvenz

In diesen Fällen endet die Mitgliedschaft mit Ausschließungsbeschluss zum Ende des darauffolgenden Monats.

Der Vorstand beschließt den Ausschluss aus wichtigem Grund. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Mit Beschluss des Vorstands ruhen die Mitgliedsrechte. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats ab Zugang des Beschlusses schriftlich Widerspruch beim Vorstand einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied von seinem Recht auf Widerspruch innerhalb der Frist keinen Gebrauch, so nimmt es den Ausschluss an.

- c) mit dem Tode des Mitglieds
- d) mit der Auflösung des Vereins

3.5 Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern regelmäßige Mitgliedsbeiträge und eine angemessene Aufnahmegebühr zum 01. des Kalenderjahres. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren entscheidet die Mitgliederversammlung. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die Beitragsordnung.

3.6 Mit dem Beitritt nimmt der Verein zur elektronischen Speicherung persönliche Daten des Mitglieds auf, die für die Organisation erforderlich und in einem Aufnahmeformular ersichtlich sind. Weitere Daten werden nur mit Zustimmung des Mitglieds gespeichert. Der Verein trägt dafür Sorge, dass die personenbezogenen Daten des Mitglieds durch geeignete Maßnahmen von der Kenntnisnahme Dritter geschützt werden. Eine Weitergabe an Dritte darf ohne ausdrückliche Genehmigung des Mitglieds nicht erfolgen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden die personenbezogenen Daten, soweit sie nicht zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, grundsätzlich gelöscht.

#### **4. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

4.1 Jedes Mitglied hat das Recht bei der Unterstützung des „Energie Effizient Einsetzen e.V.“ aktiv mitzuwirken und ist berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

4.2 Jedes Mitglied kann Beratung, Betreuung, Förderung und Unterstützung nach Maßgabe dieser Satzung und der Art und des Umfangs der Einrichtung des Vereins in Anspruch zu nehmen.

4.3 Jedes Mitglied ist berechtigt Anregungen zu machen, die im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegen.

4.4 In die Organe des Vereins können nur Ordentliche Mitglieder gewählt werden.

4.5 Stimmrechte in den Mitgliederversammlungen haben nur Ordentliche Mitglieder.

Das Stimmrecht ist per schriftliche Vollmacht auf ein anderes ordentliches Mitglied übertragbar. Ein ordentliches Mitglied darf jedoch höchstens zwei andere ordentliche Mitglieder per Vollmacht vertreten.

#### **5. Vereinsorgane und Ämter**

5.1 Die Organe sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- die Gewerke
- der Beirat Öffentliche Hand

5.2 Vereinsämter sind zusätzlich:

- die Kassenprüfer

Von der Mitgliederversammlung werden für die Dauer von 2 Jahren zwei unabhängige Kassenprüfer mit einfacher Mehrheit gewählt. Diese haben das Recht und die Pflicht, Kasse und Buchführung zu prüfen. Sie haben der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

5.3 Organe und Kassenprüfer sind ehrenamtlich tätig. Angemessene Aufwandsentschädigung können von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

#### **6. Vorstand**

6.1 Die Vorstandschaft besteht aus mind. 5 Vorstandsmitgliedern:

- 1. Vorsitzende(r)
- 1. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- 2. stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
- Schriftführer(in)
- Kassenwart(in)
  
- Beisitzer (jeweils ein Vertreter der jeweiligen Gewerke, ein Vertreter des Beirats Öffentliche Hand)

6.2 Der 1. Vorsitzende führt die Geschäfte des Vereins und ist für die laufende Verwaltung des Vereins verantwortlich. Er hat die ihm durch die Satzung oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Der 1. Vorsitzende beruft Vorstands- und Mitgliederversammlungen ein.

Die zwei stellvertretenden Vorsitzenden stehen dem 1. Vorsitzenden zur Seite und unterstützen diesen bei der laufenden Verwaltung des Vereins.

Die Vorsitzenden vertreten sich gegenseitig im Verhinderungsfall.

Der Kassenwart führt die Kassengeschäfte.

6.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so muss eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Die Nachwahl gilt für die restliche Amtszeit des Vorstands. Die Mitglieder des Vorstands bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.

6.4 Der 1. Vorsitzende und die zwei stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Sie sind jeweils alleine vertretungsberechtigt.

6.5 Für das Innenverhältnis wird bestimmt, dass der 1. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der 2. stellvertretende Vorsitzende nur tätig werden darf, wenn der 1. Vorsitzende und der 1. stellvertretende Vorsitzende verhindert ist.

6.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist mit drei Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Die Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren und zu unterschreiben. Eine Vorstandssitzung wird ggf. auf Verlangen eines Vorstandsmitglieds einberufen.

6.7 Die Mitglieder der Vorstandschaft können mit einer 3/4tel Mehrheit der Mitgliederversammlung vorzeitig abgewählt werden.

6.8 Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung. Über das Inkrafttreten der Geschäftsordnung entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **7. Mitgliederversammlung**

7.1 Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Sie setzt sich zusammen aus ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Rederecht besteht für alle Mitglieder, stimmberechtigt sind aber nur ordentliche Mitglieder. Die Einladung erfolgt schriftlich, mit einfachen Brief, Fax oder E-Mail mit einer Frist von 10 Tagen. Maßgebend für den Fristbeginn ist das Datum der Absendung. Die Tagesordnung wird der Einladung beigefügt. Der Vorstand kann Anträge, die ihm zur Sitzung vorgelegt werden, zurückweisen.

7.2 Auf schriftlichen Antrag von mind. 1/5tel der Mitglieder oder auf Beschluss des Vorstandes muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

7.3 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit wird die Mitgliederversammlung unter Beachtung der 10-tägigen Einladungsfrist erneut einberufen.

7.4 Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag, Ort, Namen der anwesenden Mitglieder, behandelte Gegenstände, Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse ersehen lassen. Die Niederschrift ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

7.5 Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einer 3/4tel Mehrheit über:

- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern im Widerspruchsfall
- Abwahl der Vereinsorgane und der Kassenprüfer
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

7.6 Sofern die Satzung keine andere Stimmenmehrheit vorschreibt, fasst die Mitgliederversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

7.7 Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört:

- die Wahl des Vorstandes
- die Wahl der Vereinsämter (Kassenprüfer)
- der Beschluss über die Änderung der Satzung
- die Entlastung des Vorstandes
- die Entlastung des Kassenwartes
- der Beschluss des Haushaltsplanes
- der Beschluss über die Gestaltung der Beitragsordnung
- die Behandlung von Anträgen der Mitglieder
- die Entscheidungen über Einsprüche von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
- die Auflösung des Vereins

## **8. Gewerke**

Die Mitgliederversammlung bestimmt Gewerke zur fachlich beratenden Unterstützung.

Folgende Gewerke sind bestimmt: Energieberater, Sanitär / Heizung / Klima, Fassaden, Dach, Fenster & Türen, Baustoffhandel, Baustoffindustrie, Energieversorger, Regenerative Energien, Finanzierung und Förderung, Elektro, Neubau / Sanierung / Fassaden, Mobilität

Jedes Gewerk wählt einen Gewerkesprecher mit einfacher Mehrheit. Der Gewerkesprecher vertritt sein Gewerk als Beisitzer im Vorstand.

Ein Gewerk ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des jeweiligen Gewerks anwesend oder per Vollmacht vertreten ist.

Je nach Sachlage und Bedarf können von der Mitgliederversammlung des Vereins weitere Gewerke bestimmt werden.

## **9. Beirat Öffentliche Hand**

Der Vorstand beruft als Schnittstelle zur Öffentlichen Hand sowie zur fachlich beratenden und gutachterlichen Unterstützung einen Beirat aus den Reihen der Öffentlichen Hand.

Mitglieder im Beirat Öffentliche Hand sind: Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, Stadt Schrobenhausen, Stadt Neuburg a. d. Donau

Je nach Sachlage und Bedarf können vom Vorstand des Vereins weitere Mitglieder in den Beirat Öffentliche Hand berufen werden.

## **10. Auflösungsbedingungen**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landkreis Neuburg-Schrobenhausen oder an einen anderen gemeinnützigen, steuerbegünstigten Verein im Landkreis Neuburg-Schrobenhausen, der dem Zweck des Vereins, unter Punkt. 2.3, am Nächsten kommt zwecks Verwendung für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung.

## **11. Schlussbestimmung**

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 30.05.2012 beschlossen und ist mit dem Tage ihrer Eintragung in das Vereinsregister rechtswirksam.

Neuburg a. d. Donau, 30.05.2012